

**ERSTER NACHTRAG**

**zum**

**KAPITALMARKTPROSPEKT**

nach Schema C des Kapitalmarktgesetzes

über das öffentliche Angebot  
von qualifizierten Nachrangdarlehen  
gegenüber der Green Finance Capital AG



**GREEN FINANCE**  
**CAPITAL AG**

Die Belehrung über Rücktrittsrechte wird an die aktuelle Rechtslage (Stand: 02.07.2019) angepasst und erhält folgende Fassung:

## **I. Einleitung**

Dieser Nachtrag zum Kapitalmarktprospekt der Green Finance AG, eingetragen unter Registernummer FL-0002.581.256-8, Registeramt: Amt für Justiz des Fürstentums Liechtenstein (im Folgenden „**Green Finance Capital AG**“, „**Emittentin**“, „**Gesellschaft**“, „**DN**“, „**Darlehensnehmerin**“), ist ein Nachtrag gemäß § 6 KMG und ist in Verbindung mit dem Kapitalmarktprospekt über das öffentliche Angebot von qualifizierten Nachrangdarlehen gegenüber der Green Finance Capital AG vom 31.07.2018 zu lesen. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen Angaben im Nachtrag und Angaben im Kapitalmarktprospekt gelten die Angaben dieses Nachtrags.

## **II. Inhaltliche Änderungen**

### **1. Änderung der Zinsen für Neuzeichnungen**

Auf Basis des Kapitalmarktprospektes über das öffentliche Angebot von qualifizierten Nachrangdarlehen gegenüber der Green Finance Capital AG vom 31.07.2018 hat die Green Finance Capital AG Nachrangdarlehensverträge mit einem bereits tatsächlich geleisteten Gesamtdarlehensvolumen von EUR 2.608.588,76 (Stand 02.07.2019) abgeschlossen. Gemäß 5.1. der Darlehensbedingungen für qualifizierte Nachrangdarlehen ist die Einmalzahlung in Summe binnen 6 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages über das qualifizierte Nachrangdarlehen zur Zahlung fällig. Die Einmalzahlung kann innerhalb dieser Frist allerdings in mehreren Teilbeträgen geleistet werden.

Die Zinskonditionen werden für Neuzeichnungen nach Veröffentlichung dieses Prospektnachtrages geändert, sodass diese eine fixe Verzinsung von 3% p.a. in den ersten 3 Jahren und 8% p.a. in der Restlaufzeit ab Wertstellung für die jeweilige Einzahlung erhalten. Bei einem Nominalwert von EUR 1.000,00 und einer Laufzeit von exakt 8 Jahren betragen die Zinsen inkl. Zinseszinsen in Summe dann EUR 605,57, was einer Durchschnittsverzinsung von 6,10% p.a. entspricht.

### **2. Änderung des Antrags auf ein qualifiziertes Nachrangdarlehen (inkl. Darlehensbedingungen und Rücktrittsrechte)**

Infolge des Umstandes, dass sich durch die Zinsänderung auch die Darlehensbedingungen diesbezüglich ändern, sind der Antrag auf ein qualifiziertes Nachrangdarlehen und die Darlehensbedingungen (**Beilage ./1 und ./2** des Kapitalmarktprospektes vom 31.07.2018) insoweit zu korrigieren, als die Angaben zur Verzinsung zu korrigieren sind. Der korrigierte Antrag auf ein qualifiziertes Nachrangdarlehen und die korrigierten Darlehensbedingungen sind diesem Nachtrag als **Beilage ./5** angeschlossen. Ebenso wird die Belehrung über Rücktrittsrechte an die aktuelle Rechtslage angepasst (siehe den folgenden Punkt 3.).

### **„Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz**

(1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind,

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt,

4. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz oder dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegen, oder

5. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

(4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54

GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und 5 und Abs. 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 Z 1 bis 3 zu.

#### **Rücktrittsrecht gemäß § 3a Konsumentenschutzgesetz**

(1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind

1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,

2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,

3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und

4. die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bankverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wußte oder wissen mußte, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,

2. der Ausschluß des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist,

3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt oder

4. der Vertrag dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegt.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

#### **Rücktrittsrecht nach dem Fern-Finanzdienstleistungsgesetz**

Wird der Darlehensvertrag unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems des Unternehmers abgeschlossen (Fernabsatzvertrag im Sinne des § 3 Z 1 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz), so kann der Verbraucher gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und

zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen."

#### **4. Berichtigung der Postanschrift**

Die Postanschrift der Green Finance Capital AG wurde teilweise mit der Fürst-Franz-Josef Strasse 8 in 9490 Vaduz oder der Landstrasse 14 in 9496 Balzers angegeben, dies wird hiernit berichtigt auf die Fürst-Franz-Josef Strasse 68 in 9490 Vaduz. Die korrekte Postanschrift lautet daher wie folgt:

Green Finance Capital AG  
Fürst-Franz-Josef Strasse 68  
9490 Vaduz  
Liechtenstein

#### **5. Konzerngesellschaften der Green Finance Group AG**

Die im Kapitalmarktprospekt vom 31.07.2018 genannte CIP Service GmbH befindet sich zwischenzeitlich in Liquidation.

Die Green Finance Group AG beabsichtigt den Kauf der LVA24 Prozessfinanzierung GmbH (nachstehend „LVA24“). Dies ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Faradaygasse 6, 1030 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 453834 d. Die LVA24 verfügt über ein vollständig einbezahltes Stammkapital von EUR 250.000,00 und befindet sich derzeit zu 100% im Eigentum von Hrn. Christian Schauer, welcher die LVA24 seit dem 13.04.2017 als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer vertritt.

Die operative Tätigkeit der LVA24 liegt in der Prozesskostenfinanzierung, der Vorabprüfung relevanter Unterlagen und Sammlung sowie Aufbereitung für die jeweiligen kooperierenden Rechtsanwälte, der Zurverfügungstellung von Kontakten zu Rechtsanwälten und der Weiterleitung von Aufträgen an diese, dem Aufbau und der Ausbildung deren Kooperationspartner, sowie der Gestaltung von Marketingaktivitäten für die Bewerbung des Unternehmens.

Gegenstand des Unternehmens der LVA24 ist gemäß dem Gesellschaftsvertrag a) die Prozessfinanzierung, b) die Datenverarbeitung, c) die Übernahme von Buchhaltungsarbeiten, sofern diese nicht unter WTBG (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz) fallen, d) die Veranstaltung von Seminaren, e) die Erbringung von Dienstleistungen aller Art, insbesondere im Bereich der Vertriebskoordination, f) die Erwerbung von Vermögenswerten aller Art, g) die Werbung, h) die Beteiligung an anderen Unternehmen, i) der Handel mit Waren aller Art, j) der Erwerb oder die Pachtung von anderen in- oder ausländischen Unternehmen jeder Rechtsform, sowie die Beteiligung an solchen Unternehmen, sowie deren Geschäftsführung und Vertretung.

Die LVA24 ist zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes förderlich erscheinen, wie insbesondere auch die Errichtung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland, Erwerb von anderen Unternehmungen und Kooperationen mit anderen Unternehmungen der gleichen oder ähnlichen Sparte in jeder rechtlich zulässigen Art.

Die LVA24 bietet selbst Genussrechte öffentlich zur Zeichnung an. Diese Emission wurde durch den Kapitalmarktprospekt vom 05. Juli 2017 über das öffentliche Angebot von Genussrechten durch die LVA24 veröffentlicht. Genaue Details zur LVA24 können Interessenten auch aus diesem Kapitalmarktprospekt entnehmen, welche unter [www.LVA24.at](http://www.LVA24.at) als PDF Version abrufbar ist. Die LVA24 plant jedoch, diese Emission vorzeitig zu beenden und keine diesbezüglichen Angebote mehr anzunehmen.

## 6. Ausgewählte Finanzinformationen für den vorläufigen Jahresabschluss zum 31.12.2018

Zumal zum Zeitpunkt dieses Nachtrages noch kein endgültiger Jahresabschluss zum 31.12.2018 vorliegt, wird der vorläufige Entwurf des Jahresabschlusses als **Beilage ./6** angeschlossen.

## III. Änderungen im Kapitalmarktprospekt

### 1. Änderung der Zusammenfassung

Infolge der Zinsänderung wird der Abschnitt der Zusammenfassung unter der Überschrift „Verzinsung der Veranlagung“ geändert, dass dieser folgende Fassung erhält:

„Der Anleger erhält eine feste Verzinsung von 8% p.a. für das zur Verfügung gestellte Kapital. Neuzeichnungen nach Veröffentlichung des ersten Nachtrages zum Kapitalmarktprospekt vom 31.07.2018 erhalten aber eine feste Verzinsung von 3% p.a. in den ersten 3 Jahren und 8% p.a. in der Restlaufzeit.“

Die Zinsen sind gemäß Punkt 8.3. der Darlehensbedingungen endfällig, wobei auch Zinseszinsen gewährt werden. Endfällig bedeutet, dass erst bei Vertragsende die Auszahlung der bis dahin vereinbarungsgemäß aufgelaufenen Zinsen erfolgt. Der Zinssatz kommt für den Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 4.2. der Darlehensbedingungen) zur Anwendung.

Die Investoren geben eine qualifizierte Rangrücktrittserklärung für den Fall der Insolvenz der Green Finance Capital AG (folgend auch „Gesellschaft“ genannt), aber auch darüber hinaus, ab.

Detaillierte Informationen finden sind unter Punkt 2.1.5 Verzinsung.“

### 2. Änderungen in Punkt 2. („Angaben über die Veranlagung“)

2.1. Punkt 2.1.5.1 „*Fixe Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens*“ wird geändert, so dass dieser folgende Fassung erhält:

„Der DG erhält eine fixe Verzinsung von 8% p.a. ab Wertstellung für die jeweilige Einzahlung. Neuzeichnungen nach Veröffentlichung des ersten Nachtrages zum Kapitalmarktprospekt vom 31.07.2018 erhalten aber eine feste Verzinsung von 3% p.a. in den ersten 3 Jahren und 8% p.a. in der Restlaufzeit.“

Die Zinsen sind gemäß Punkt 8.3. der Darlehensbedingungen grundsätzlich endfällig, wobei auch Zinseszinsen gewährt werden.

Dies bedeutet, dass es erst zum Vertragsende zu einer Auszahlung der bis dahin vereinbarungsgemäß aufgelaufenen Zinsen kommt.

Die Zinsberechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode 30/360; dies bedeutet, dass jeder Monat zu 30 Tagen und das Jahr zu 360 Tagen zu rechnen sind.

Die Verzinsung läuft jeweils ab Wertstellung, d.h. ab dem Tag des Eingangs der jeweiligen Zahlung auf dem Zielkonto der DN und endet mit Rückzahlung. Bei einem Nominalwert von EUR 1.000,00 und einer Laufzeit von exakt 8 Jahren betragen die Zinsen inkl. Zinseszinsen in Summe EUR 850,93, für Neuzeichnungen nach Veröffentlichung des ersten Nachtrages zum Kapitalmarktprospekt vom 31.07.2018 aber 605,57, was einer Durchschnittsverzinsung von 6,10% p.a. entspricht.

Der DG wird darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist bzw. sein kann, die erhaltenen Zinsen zu versteuern. Die DN treffen diesbezüglich keine Pflichten.“

2.2. Punkt 2.3 „*Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte*“ wird geändert, so dass dieser folgende Fassung erhält:

„Die DN hat bis zum 31.07.2018 keine Vermögensrechte ausgegeben.“

Per 03.07.2019 wurden auf Basis des Kapitalmarktprospektes über das öffentliche Angebot von qualifizierten Nachrangdarlehen gegenüber der Green Finance Capital AG vom 31.07.2018 Nachrangdarlehensverträge mit einem bereits tatsächlich geleisteten Gesamtdarlehensvolumen von EUR 2.608.588,76 (Stand 02.07.2019) abgeschlossen. Gemäß 5.1. der Darlehensbedingungen für qualifizierte Nachrangdarlehen ist die Einmalzahlung in Summe binnen 6 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages über das qualifizierte Nachrangdarlehen zur Zahlung fällig. Die Einmalzahlung kann innerhalb dieser Frist allerdings in mehreren Teilbeträgen geleistet werden.“

### Hinweis gemäß § 6 Abs. 2 KMG – Widerrufsrecht:

Anleger, die sich bereits zu einer Zeichnung der Veranlagung aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen aufgrund des Kapitalmarktprospektes vom 31.07.2018 über das öffentliche Angebot von qualifizierten Nachrangdarlehen gegenüber der Green Finance Capital AG verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, haben betreffend Angaben, die neue Umstände, Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf den Kapitalmarktprospekt vom 31.07.2018 enthalten, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Tagen oder, sollten Investoren Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sein, innerhalb von einer Woche nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen. Eine derartige Erklärung bedarf der Schriftform.

## UNTERFERTIGUNG NACH KAPITALMARKTGESETZ

Die Green Finance Capital AG als Emittentin ist für diesen Nachtrag zum Kapitalmarktprospekt verantwortlich. Die Green Finance Capital AG erklärt hiermit, dass die Angaben in diesem Nachtrag zum Kapitalmarktprospekt ihres Wissens nach richtig und vollständig sind. Soweit in diesem Nachtrag zum Kapitalmarktprospekt Werturteile oder Prognosen über künftige Entwicklungen wiedergegeben sind, liegen diesen Prämissen (Annahmen) zugrunde, wie sie zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Nachtrags zum Kapitalmarktprospekt abschätzbar waren. Eine Haftung für den Eintritt dieser Annahmen kann aber nicht übernommen werden.

Dieser Nachtrag zum Kapitalmarktprospekt wird von der Green Finance Capital AG, Fürst-Franz-Josef-Strasse 68, 9490 Vaduz, Liechtenstein, HR-Nummer FL-0002.581.256-8, Handelsregister des Amtes für Justiz des Fürstentum Liechtenstein, hiermit als Emittentin gemäß § 8 Abs 2 KMG gefertigt.

Leonding, am 03. Juli 2019



**Ing. Christian Schauer**

als Verwaltungsrat der Green Finance Capital AG

## KONTROLLVERMERK DES PROSPEKTKONTROLLORS

Wir haben den ersten Nachtrag zum Kapitalmarktprospekt vom 31.07.2018 gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 KMG kontrolliert. Aufstellung und Inhalt dieses Nachtrages zum Kapitalmarktprospekt liegen in der Verantwortung der Green Finance Capital AG.

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Kontrollvermerks zu diesem Nachtrag zum Kapitalmarktprospekt vom 31.07.2018 auf der Grundlage unserer Prüfung.

Unsere Prüfungshandlungen waren ausschließlich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Nachtrag zum Kapitalmarktprospekt vom 31. 07. 2018, nicht aber auf die Beurteilung der Angemessenheit von Entgelten, auf den Eintritt des wirtschaftlichen Erfolges und der steuerlichen Auswirkungen der Investition gerichtet.

Wir erklären hiermit als Prospektkontrollor gemäß § 8 Abs. 2 Z. 3 KMG, dass der vorliegende Nachtrag zum Kapitalmarktprospekt vom 31. 07. 2018 kontrolliert und für richtig und vollständig befunden worden ist.

Leonding, am 03. Juli 2019

Als Prospektkontrollor:

CONFIRM Wirtschaftsprüfung GmbH

  
Mag. Georg Aschauer

als Geschäftsführer



# ANTRAG

auf ein qualifiziertes Nachrangdarlehen  
mit fixer Verzinsung und fester Laufzeit

Anbieter: Green Finance Capital AG

LI-9490 Vaduz, Fürst-Franz-Josef-Strasse 68

HR-Nummer FL-0002.581.256-8

IBAN: LI32 0880 5504 0878 2000 1



**GREEN FINANCE**  
CAPITAL AG

**8 Jahre Laufzeit**

**3x3% und 5x8% Zinsen p.a.**

Persönliche Angaben des/der Darlehensgeber/-in (nachstehend „DG“ genannt):

<input type="radio"/> Herr <input type="radio"/> Frau		Titel / Nachname // Firma		Vorname		Geboren am // Firmenbuchnr.	
Anschrift				PLZ		Ort	
Email			Telefon			Staatsangehörigkeit	
IBAN							

## EINMALZAHLUNGSVERTRAG

1. Ich (DG) ver gebe für eigene Rechnung ein **qualifiziertes Nachrangdarlehen** in Form eines **Einmalzahlungsvertrages** an die **Green Finance Capital AG** (Darlehensnehmerin) in Höhe der nachstehenden Gesamtsumme.
2. Das qualifizierte Nachrangdarlehen wird **auf Grundlage der nachfolgenden Darlehensbedingungen** (umseitig) gewährt.
3. Gemäß Pkt. 3.3. der Darlehensbedingungen kommt der vorliegende Vertrag mit Antragsannahme durch die Green Finance Capital AG zustande.

**EUR**

<b>Zweck der Zeichnung:</b> <input type="radio"/> private Vermögensinvestition <input type="radio"/> Sonstiges:	<b>Empfangsbestätigung:</b> Der DG bestätigt den Erhalt von: <input type="radio"/> Antragskopie + Bedingungen <input type="radio"/> Kundenprofil + Risikohinweise <input type="radio"/> KMG-Prospekt vom 31.07.18 (inkl. Nachtrag vom 03.07.19)	Der gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetz (KMG) geprüfte und bei der Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) hinterlegte KMG-Prospekt (inkl. Nachtrag) kann dort oder bei der Emittentin (Green Finance Capital AG, Fürst-Franz-Josef-Strasse 68, 9490 Vaduz), als Papierversion angefordert werden. Online steht er unter <a href="http://www.greenfinance.at">www.greenfinance.at</a> als PDF zur Verfügung.
<b>Risikobelehrung:</b> Die Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen ist stets mit bestimmten Risiken behaftet. Insbesondere kann ein <b>teilweiser bzw. gänzlicher Verlust</b> des eingesetzten Kapitals und der Zinsen nicht ausgeschlossen werden. Der DG übernimmt mit der Nachrangigkeit eine Finanzierungsverantwortung für die Green Finance Capital AG und somit auch ein erhöhtes Risiko bei Insolvenz der Green Finance Capital AG. Der DG tritt für den Fall der Insolvenz mit seinen Forderungen unwiderruflich im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme der Gläubiger, die ebenfalls Nachranggläubiger sind) zurück. Der DG kann seine Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag daher nur nach der Befriedigung der Gläubiger, die nicht nachrangig gestellt sind, jedoch vor den Ansprüchen von Gesellschaftern/Eigenkapitalgebern, verlangen (qualifizierter Rangrücktritt). Außerhalb der Insolvenz verpflichtet sich der DG, seine Forderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, als die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderung zu einer zum Insolvenzantrag verpflichtenden Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Green Finance Capital AG führen würde.		<div style="font-size: 48px; font-weight: bold; color: gray;">X</div>
<b>Die gesetzlichen Rücktrittsrechte sind umseitig abgedruckt.</b> Eine Rücktrittserklärung ist zu richten an: <b>Green Finance Capital AG, Fürst-Franz-Josef-Strasse 68, 9490 Vaduz, Liechtenstein</b>		Ort/Datum _____ Unterschrift DG _____  Der DG bestätigt, dass er ausreichend Zeit hatte sich mit dem Inhalt der Vertragsurkunden vertraut zu machen und insbesondere die Risiken und Kosten, die Belehrung über Rücktrittsrechte nach dem Konsumentenschutzgesetz sowie dem Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz zur Kenntnis genommen hat. <b>(Weich-)Kosten der Gesellschaft:</b> Diese stehen der DN nicht für Investitionstätigkeiten zur Verfügung und betragen <b>bei voller Platzierung von Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 10 Mio. 6,75%</b> , wobei sich dieser Prozentsatz erhöhen kann, sofern nicht das volle Volumen erreicht wird. Darin enthalten sind: 0,50% (Konzeption, Entwicklung, Strukturierung dieses Angebots, Prospekterstellung) + 0,25% (Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit) + 2% (Vertragsverwaltung und -pflege) + 4% Vermittlungsprovisionen; prognostiziert für die nächsten 10 Jahre.
<b>Umfassende Risikohinweise befinden sich im Punkt 5.3 des Kapitalmarktprospektes!</b>		

Blatt 1 +2 für Green Finance Capital AG / Blatt 3 für Vermittler / Blatt 4 für Kunden

### Darlehensbedingungen für qualifizierte Nachrangdarlehen der Green Finance Capital AG (HR-Nummer FL-0002.581.256-8)

1. **Allgemeines • Verzinsung • Nachrang**
  - 1.1. Die Green Finance Capital AG (auch kurz „DN“ genannt) schließt als Darlehensnehmerin zu den gegenständlichen Konditionen Verträge über sogenannte „qualifizierte Nachrangdarlehen“ ab. Darlehensgeber (kurz „DG“ genannt) dieser Darlehen können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen sein.
  - 1.2. „Qualifiziertes Nachrangdarlehen“ bedeutet in diesen Darlehensbedingungen ein unbesichertes Darlehen an ein Unternehmen (als Darlehensnehmerin) mit
    - einer fixen Verzinsung und
    - einer sogenannten „(qualifizierten) Rangrücktrittserklärung“ der DG.
  - 1.3. **Bei den gegenständlichen Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen erhalten die DG eine hohe Verzinsung. Die DG geben eine qualifizierte Rangrücktrittserklärung für den Fall der Insolvenz der DN, aber auch darüber hinaus, ab.**
  - 1.4. Auf die Verträge über qualifizierte Nachrangdarlehen der DN finden die gegenständlichen Darlehensbedingungen Anwendung.
2. **Darlehensregister der DN • ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG DES DG • Mitteilungen über Änderungen der Daten des DG**
  - 2.1. Die DN führt ein nicht öffentliches Darlehensregister über alle DG, die bei ihr einen Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen abgeschlossen haben. Die DN wird bei der Führung des Datenregisters die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere jene des Datenschutzgesetzes, beachten.
  - 2.2. Das Darlehensregister wird durch die DN in Form einer elektronischen Datenbank geführt. Die DN kann sich dabei eines externen Dienstleisters bedienen.
  - 2.3. In das Datenregister werden folgende Daten des DG eingetragen:
    - Name/Firma • Geschlecht/Anrede • akademischer Grad • Geburtsdatum • Firmenbuchnummer • Wohnadresse/Anschrift/Sitz • Email-Adresse • Telefonnummer, Staatsangehörigkeit, • Höhe der vereinbarten Gesamtsumme (Punkt 5.1.) • IBAN • Angaben über die Identifizierung (Ausweisdaten gemäß Antrag) • Datum der Antragsstellung und Annahme • Vertragsnummer • vom DG geleistete Zahlungen • sämtliche Zahlungsflüsse zum gegenständlichen Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen.
  - 2.4. Zweck des Darlehensregisters ist die interne Verwaltung der Daten der DG bei der DN, inklusive der Datenpflege und der Dokumentation der Zahlungsflüsse, insbesondere zur Berechnung der Zinsen und des Rückzahlungsbetrages.
  - 2.5. **Der DG erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine oben unter Punkt 2.3. genannten Daten zu dem in Punkt 2.4. dargestellten Zweck von der Green Finance Capital AG in der Form des Datenregisters, wie in Punkt 2.2. beschrieben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Zustimmung kann gegenüber der Green Finance Capital AG, LI-9490 Vaduz, Fürst-Franz-Josef-Strasse 68, jederzeit widerrufen werden.**
  - 2.6. Der DG ist verpflichtet, Änderungen seiner personenbezogenen Daten (insbesondere seiner Anschrift, seiner Kontaktdaten und seiner Kontoverbindung) der DN unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### 3. Antrag des DG • Zustandekommen des Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen

- 3.1. Mit Abgabe des Antrags auf ein qualifiziertes Nachrangdarlehen bietet der DG dem DN den Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen an. DG können weiters online über Zeichnungsplattformen (kurz „Plattform“ oder „Website“) ihr Angebot legen bzw. zeichnen. Ist der DG Verbraucher, kann er binnen 14 Tagen ab Annahme durch die DN vom Vertrag zurücktreten. Auszahlungen an den DG erfolgen auf das von diesem auf der Website registrierte bzw. im Angebotsschreiben angegebene Konto des DG, welches dieser stets über die Website bzw. per Schreiben an die DN aktuell hält. Die Auszahlung der DN auf das vom DG angegebene – bzw. im Falle der Aktualisierung zuletzt angegebene – Konto hat für die DN schuldbeitfreiende Wirkung.
- 3.2. Auf den Antrag und auf das qualifizierte Nachrangdarlehen finden die Bestimmungen, Konditionen und Bedingungen des Antrags (Antragsformulars), dieser Darlehensbedingungen (inklusive persönlichem Kundenprofil/Aufklärungsbestätigung, Risikohinweise und Belehrung über Rücktrittsrechte), des KMG-Prospekts (inkl. Nachtrag) und die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
- 3.3. Der Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen kommt durch Annahme des Antrags durch den DN zustande (= „Vertragsbeginn“). Die Annahme wird dem DG schriftlich mitgeteilt. Eine Annahme des online abgegebenen Angebots eines DG auf Abschluss des Nachrangdarlehens durch die DN erfolgt durch Übermittlung einer Email durch die DN oder den Betreiber der jeweiligen Plattform, sofern dieser von der DN dazu bevollmächtigt wurde, an die vom DG bei Registrierung auf der Website bekanntgegebene Email-Adresse oder durch einen Brief der Gesellschaft an die vom DG bei der Registrierung auf der Website bekanntgegebene Postadresse.
- 3.4. Die Annahmefrist für den DN beträgt 2 Wochen ab Erhalt/Einlangen des Antrags beim DN.

### 4. Vereinbarte Gesamtsumme • Nominalwert der Einzahlungen

- 4.1. „(Vertraglich) Vereinbarte Gesamtsumme“ ist der Gesamtbetrag, den der DG vereinbarungsgemäß grundsätzlich, sowohl maximal als auch mindestens, zu leisten hat. Der Maximalbetrag der vereinbarten Gesamtsumme ergibt sich aus dem Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen und muss mindestens EUR 1.000,00 (eintausend Euro) betragen.
- 4.2. „Nominalwert der Einzahlungen“ ist der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag.

### 5. Zahlungsmodalitäten

- 5.1. Der DG leistet eine einmalige Zahlung („Einmalzahlung“); dies grundsätzlich in der Höhe der vereinbarten Gesamtsumme. Die vereinbarte Gesamtsumme ergibt sich aus dem Antragsformular. Die Einmalzahlung ist in Summe binnen 6 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen zur Zahlung fällig. Die Einmalzahlung kann innerhalb dieser Frist allerdings in mehreren Teilbeträgen geleistet werden.
- 5.2. Die Summe sämtlicher vom DG geleisteten Zahlungen darf die vereinbarte Gesamtsumme nicht übersteigen.

### 6. Zahlungen des DG

Die Zahlungen des DG sind auf das im Antrag auf ein partiarisches Nachrangdarlehen oder im Annahmeschreiben genannte Konto der DN (kurz „Zielkonto“ genannt) zu leisten. Im Falle der online-Zeichnung sind die Regelungen über die Bezahlungsfunktion der Website zu entnehmen und hat die Zahlung demgemäß zu erfolgen.

### 7. Vertragslaufzeit

- 7.1. Der Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen wird auf eine feste Laufzeit von 8 Jahren abgeschlossen.
- 7.2. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrages (Punkt 3.3.).
- 7.3. Die Vertragslaufzeit endet nach 8 Jahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf (= „Vertragsende“).
- 7.4. Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen.

### 8. Fixe Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens

- 8.1. Jeder DG erhält eine fixe Verzinsung von 3% p.a. in den ersten 3 Jahren und 8% p.a. in der Restlaufzeit ab Wertstellung für die jeweilige Einzahlung.
- 8.2. **Ausdrücklich festgehalten wird, dass nur der Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 4.2.), also der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag, verzinst wird.**
- 8.3. Die Zinsen sind endfällig (siehe dazu aber Punkt 9.2.) wobei auch Zinseszinsen gewährt werden.
- 8.4. Die Zinsberechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode 30/360; dies bedeutet, dass jeder Monat zu 30 Tagen und das Jahr zu 360 Tagen zu rechnen sind.
- 8.5. Die Verzinsung läuft jeweils ab Wertstellung, d.h. ab dem Tag des Eingangs der jeweiligen Zahlung auf dem Zielkonto der DN und endet mit Rückzahlung. (Bei einem Nominalwert von EUR 1.000,- und einer Laufzeit von exakt 8 Jahren betragen die Zinsen inkl. Zinseszinsen in Summe EUR 605,57, was einer Durchschnittsverzinsung von 6,10% p.a. entspricht)
- 8.6. Die Zinsen sind als Teil des Rückzahlungsbetrages gemeinsam mit der Rückzahlung des Nominalwertes der Einzahlungen zur Zahlung fällig (vgl. Punkt 9.).
- 8.7. Der DG wird darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist bzw. sein kann, die erhaltenen Zinsen zu versteuern. Die DN trifft diesbezüglich keine Pflichten.

### 9. Rückzahlungsbetrag • Auszahlung

- 9.1. Der „Rückzahlungsbetrag“ setzt sich wie folgt aus nachfolgend genannten Komponenten zusammen:
  - Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 4.2.), also der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag, zuzüglich
  - Zinsen und Zinseszinsen (Punkt 8.).
- 9.2. Der Rückzahlungsbetrag ist endfällig. Dies bedeutet, dass es zu einer Auszahlung des Rückzahlungsbetrages erst bei Vertragsende kommt. Die Auszahlung erfolgt, insofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 11.) zur Anwendung gelangen, zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückzahlungsbetrages (Punkt 9.3.).

- 9.3. Die Auszahlung des Rückzahlungsbetrages erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Darlehensbedingungen bis spätestens 3 Monate nach Vertragsende (= 8 Jahre nach Vertragsbeginn gemäß Punkt 7.), sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 11.) zur Anwendung gelangen.

### 10. Vorzeitige Kündigung

- 10.1. Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen.
- 10.2. Die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage der DN ist beidseitig kein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages über das qualifizierte Nachrangdarlehen, sofern die DN die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage nicht verschuldet hat.
- 10.3. Im Falle der berechtigten außerordentlichen Kündigung des Vertrages über das qualifizierte Nachrangdarlehen erhält der DG den Rückzahlungsbetrag gemäß Punkt 9. dieser Darlehensbedingungen ausbezahlt.

### 11. Qualifizierter Rangrücktritt • Nachrangigkeit

#### 11.1. Beim Darlehen aus dem Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen handelt es sich um eine nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeit (Schuld) der Green Finance Capital AG.

#### 11.2. Vereinbarung qualifizierter Nachrangigkeit

Der DG erklärt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte qualifizierte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber der DN aus diesem Darlehensvertrag mit der Maßgabe, dass der DG den Darlehensbetrag, sowie ausstän-dige Zinsen solange nicht, auch nicht teilweise, fordern kann, als

- dies bei der DN einen Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens darstellen würde; und/oder
  - ein negatives Eigenkapital bei der DN gegeben ist oder die (teilweise) Auszahlung an den DG dazu führen würde.
- Werden fällige Beträge aufgrund dieser Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils zum nächstmöglichen Termin und wird bis dahin mit dem in Punkt 8. genannten Zinssatz verzinst.

#### 11.3. Rangfolge der Forderungsbefriedigung

Forderungen gegen die DN werden daher in folgender Rangfolge beglichen - Gläubiger des zweiten oder dritten Rangs können nur bedient werden, wenn die Gläubiger der jeweils vorhergehenden Gruppe vollständig befriedigt wurden:

- Allgemeine Gläubiger – erster Rang: Da die DN eine Nachrangigkeitsvereinbarung nur mit den DG abgeschlossen hat, bedeutet dies, dass alle übrigen Gläubiger der DN gegenüber den DG (siehe „zweiter Rang“) und Gesellschaftern/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig bedient werden.
- DG – zweiter Rang: Die Forderungen von DG gegen die Gesellschaft werden gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger (siehe „erster Rang“) nachrangig, gegenüber den Forderungen der Gesellschafter/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig befriedigt. Innerhalb der Gruppe der DG besteht Gleichrangigkeit.
- Gesellschafter/Eigenkapitalgeber – dritter Rang: Sollten Gesellschafter der DN oder sonstige Eigenkapitalgeber gegen die Gesellschaft Forderungen (zum Beispiel Gesellschafterdarlehen, etc.) haben, so sind diese Forderungen gegenüber jenen allgemeinen Gläubiger und der DG nachrangig gestellt.

#### 11.4. Konsequenzen der qualifizierten Nachrangigkeit

**Kommt es somit – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Insolvenz oder Liquidation der DN, erfolgt eine Befriedigung des DG erst dann, wenn sämtliche andere Gläubiger der DN, denen gegenüber seitens der Gesellschaft keine Nachrangigkeit besteht, zuvor vollständig befriedigt worden sind. Im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft ist der Totalverlust der Investition des DG daher der Regelfall.**

#### 11.5. Keine Beantragung eines Insolvenzverfahrens

Der DG erklärt hiermit gemäß und im Hinblick auf § 67 Abs. 3 Insolvenzordnung (oder einer entsprechenden, gleichwertigen Bestimmung eines EWR-Mitgliedstaats), dass er eine Befriedigung seiner Forderungen aus diesem qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (somit des Aufbrauchs des Eigenkapitals durch Verluste) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller - nicht nachrangig gestellten - Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

#### 11.6. Risiko-/Chancenausgleich

Die qualifizierte Nachrangigkeit dieses Darlehens ist wesentlicher Bestandteil dieses Nachrangdarlehensvertrages und somit dieser Emission. Die DG erhalten zum Ausgleich dafür eine angemessene Fixverzinsung gemäß Punkt 8..

### 12. Übertragung/Abtretung von Rechten und Pflichten des DG

Der DG kann seine Rechte aus dem Vertrag jederzeit an Dritte übertragen. Seine Pflichten kann er jedoch nur mit Zustimmung der DN übertragen.

### 13. Stellung des DG im Unternehmen der DN

Mit dem Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen sind keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder Stimmrechte und auch keine sonstigen Mitwirkungsrechte, Weisungsrechte oder Kontrollrechte am Unternehmen der DN verbunden. Dem DG stehen demgemäß insbesondere keinerlei Mitwirkungs-befugnisse, Stimm-, Kontroll- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs der DN, deren Verwaltung und/oder Bilanzierung zu.

### 14. Vermittler • Keine Inkassovollmacht • Keine steuerliche Beratung • Angaben im Antrag

Der Vermittler hat keine Inkassovollmacht. Es ist ihm seitens der DN untersagt, eine Beratung in steuerlichen Fragen durchzuführen. Bei etwaigen Aussagen in diesem Zusammenhang handelt es sich daher lediglich um eine Erläuterung des Antragsinhaltes, wobei darauf hingewiesen wird, dass eine Prüfung der Angaben des DG auf dem Antrag auf deren Richtigkeit nur in einem begrenzten Rahmen (Plausibilitätsprüfung) möglich ist.



**Kenntnisse / Erfahrungen auf dem Gebiet der Veranlagung:**

	sehr gut	mittel	keine
Sparbuch / Bausparen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kapitalversicherungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Anleihen(fonds)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Aktien(fonds)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Gemischte Fonds	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstige Fonds	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Immobilienveranlagungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zertifikate	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Beteiligungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

**Risikobereitschaft:**

<input type="radio"/>	geringfügig	Die Sicherheit der Anlage steht im Vordergrund; verhältnismäßig geringere Kursschwankungen, ein geringerer Verlust ist nicht ausgeschlossen (zB Geldmarktinstrumente, Cashfonds, Kapitalgarantierte Produkte bei Einhaltung der Laufzeit)
<input type="radio"/>	mäßig	Anlage mit mittelmäßigen Wertschwankungen, höheren Ertragschancen, aber auch mittleren Risiken und Kursverlusten (zB Anleihen, Anleihenfonds, gemischte Dachfonds)
<input type="radio"/>	gesteigert	Dynamische, ertragsorientierte Veranlagung mit Verlustmöglichkeit, ein höheres Kurs- und Fremdwährungsrisiko wird akzeptiert, ein hoher Verlust ist möglich (zB Aktienfonds)
<input type="radio"/>	hoch	Hohe Ertragschancen stehen hohen Risiken – eventuell auch in Kombination mit Fremdwährungsrisiken – gegenüber, ein sehr hohes Bonitätsrisiko wird in Kauf genommen; ein Totalverlust der Anlage ist möglich (zB einzelne Aktien mit niedriger Liquidität und Marktkapitalisierung, <b>das gegenständliche qualifizierte Nachrangdarlehen</b> )
<input type="radio"/>	sehr hoch	Extrem riskante Anlage; spekulativ, nicht nur ein Totalverlust des Kapitaleinsatzes ist möglich, es kann zusätzlich zu Nachschusspflichten kommen (zB Optionen, Futures, Beteiligungskapital)

**Einkommen / Vermögenswerte:**  keine Angaben

Nettoeinkommen/M	
davon frei verfügbar	
Sparbuch/BSV	
Versicherungen	
Wertpapiere	
Immobilien	
Verbindlichkeiten	

Voraussichtlicher Investitionshorizont:	über 4 Jahre	über 8 Jahre	über 12 Jahre	über 20 Jahre
	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

**Beruf / Bildung / Gespräch:**

Derzeitiger Beruf	
Frühere Berufe <small>(nur wenn im Finanzbereich)</small>	
Ausbildung <small>(höchster Abschluss)</small>	

**Der Darlehensgeber wurde aufgeklärt über:**

- die **hohen Risiken** des Nachrangdarlehens, insbesondere über dessen **Nachrangigkeit** und die **Nachrangklausel**;
- die Eigenschaften und **Besonderheiten** des gegenständlichen Nachrangdarlehens;
- die Wichtigkeit einer **angemessenen** und **finanzierbaren Gesamtsumme**;
- die **Abhängigkeit der Zinsen** vom **tatsächlichen Geschäftserfolg**;
- die **Abhängigkeit der Auszahlung** vom **tatsächlichem Geschäftserfolg**.

**Gesprächsort:**

**Gesprächsdauer:**

	Stunden
--	---------

**Bemerkungen:**

**Bitte beachten Sie die umseitig abgedruckten Risikohinweise! Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich in Punkt 5.3 des Kapitalmarktprospektes umfassende Risikohinweise befinden!**

Blatt 1 + 2 für Green Finance Capital AG  
Blatt 3 für Vermittler  
Blatt 4 für Kunden

X
<span>Ort/Datum</span> <span>Unterschrift DG</span>

<p>Die Vermittlung und persönliche Identitätsprüfung findet durch eine der nachstehenden Personen / Institute statt:</p> <p><input type="radio"/> <b>Gewerblicher Vermögensberater</b></p> <p><input type="radio"/> _____</p>	<p><b>Vom identifizierenden Vermittler auszufüllen:</b></p>		<p><b>Vermittlerstempel + Unterschrift</b></p>
	<p><b>Ausweisart:</b></p> <p><input type="radio"/> Reisepass</p> <p><input type="radio"/> Personalausweis</p> <p><input type="radio"/> Führerschein</p>	<p>Ausweis-Nr.: _____</p> <p>gültig bis: _____</p> <p>ausstellende Behörde: _____</p>	
<p>Für die Identitätsprüfung bei juristischen Personen (Gesellschaften, etc.) ist – vorbehaltlich weiterer Erfordernisse – die Vorlage eines Registerauszuges (Firmenbuch, Genossenschaftsregister oder ein vergleichbares amtliches Register oder Verzeichnis) erforderlich und daher dem Angebot beizufügen.</p>		<p>Der Vermittler bestätigt, dass der Darlehensgeber für die Identifizierung anwesend war und die Angaben dessen anhand des Originals eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild überprüft wurden. Eine <b>Kopie dieses Ausweises</b> (Vorder- und Rückseite) ist beigelegt.</p>	

# Risikohinweise

Die Green Finance Capital AG und der DG sind insbesondere nachstehenden Risiken ausgesetzt.

## ALLGEMEIN:

- Währungsrisiko:** Wird ein Fremdwährungsgeschäft getätigt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäftes stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung zum Euro ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Geschäftes daher vergrößern oder vermindern. Ein Währungsrisiko besteht in der Regel bei allen Geschäften, die wirtschaftlich auf Märkten mit Fremdwährung agieren, auch, wenn die Investition des Kunden nicht in Fremdwährung erfolgt.
- Länderrisiko:** Das Länderrisiko ist unter anderem das Bonitätsrisiko eines Staates. Droht dem betreffenden Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Wirtschaftstreibenden haben. Auch das Länderrisiko kann einen Totalverlust des Kapitals nach sich ziehen. Das Länderrisiko kann auch rechtliche Risiken nach sich ziehen, indem der ausländische Investor weniger Rechte als ein inländischer Investor bei einem vergleichbaren inländischen Investment genießt.
- Misbrauchsrisiko:** Unter Misbrauchsrisiko wird insbesondere das Risiko von strafgesetzwidrigen Handlungen verstanden. Misbrauchshandlungen können unmittelbar (zB bei Veruntreuung von Geldern der Gesellschaft) oder mittelbar (im Falle der Haftung des Unternehmens für Delikte der Mitarbeiter) zu Schäden der Gesellschaft führen, die schlimmstenfalls die Insolvenz der Gesellschaft und damit den Totalverlust der Investition nach sich ziehen können. Das Misbrauchsrisiko kommt bei praktisch jedem Investment zum Tragen.
- Risiko des Totalverlustes:** Unter dem Risiko des Totalverlustes versteht man das Risiko, dass ein Investment vollständig wertlos werden kann.
- Besondere Risiken bei Investitionen auf Kredit:** Investitionen auf Kredit stellen generell ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss, unabhängig vom Erfolg des Investments, zurückgeführt werden. Die Kreditkosten schmälern außerdem den Ertrag und damit die Gewinnchancen ganz erheblich. Insbesondere für Privatpersonen ist von fremdfinanzierten Investitionen dringend abzuraten.
- Steuerliche Risiken:** Ändern sich steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere die geltende Gesetzeslage und die Rechtsprechung der Höchstgerichte, kann dies nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Green Finance Capital AG, deren wirtschaftliche Entwicklung, sowie deren Zahlungsfähigkeit haben. Es wird dem Darlehensgeber ausdrücklich empfohlen, im Hinblick auf die persönlichen wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen der Gewährung eines partiarischen Nachrangdarlehens einen Wirtschaftstreuhänder und/oder einen Rechtsanwalt beizuziehen. Die steuerliche Behandlung eines Investments kann sich nachträglich derart verändern, dass anfangs bestehende Steuervorteile zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben sind. Die endgültige Feststellung der Besteuerungsgrundlage obliegt dem jeweils zuständigen Finanzamt. Eine Haftung für die von der Gesellschaft angestrebte steuerliche Behandlung kann daher nicht übernommen werden. Es besteht das Risiko, dass das eingeworbene Nachrangdarlehenskapital als steuerliches Eigenkapital qualifiziert wird. Dies hätte zur Folge, dass der Zinsabzug für auf das gegenständliche Darlehen geleistete Zinsen als unzulässig erachtet wird, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung der finanziellen Situation der DN und zu Zahlungsausfällen an die DG führen kann.

- Klumpenrisiko:** Darunter versteht man jenes Risiko, das entsteht, wenn keine oder nur eine geringe Diversifizierung/Streuung der Investitionen erfolgt. Von einem Investment in nur wenige Sparten bei gleichzeitig hohem relativen Investitionsvolumen – gemessen an den finanziellen Verhältnissen des Investors – ist abzuraten.
- Garantierisiko:** Sofern Garantien bestehen, besteht das Risiko der Insolvenz des Garantiegebers.
- Inflationsrisiko:** Das Inflationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass der Investor infolge einer Geldentwertung einen Vermögensschaden erleidet. Dem Risiko unterliegt zum einen der Realwert des vorhandenen Vermögens, zum anderen der reale Ertrag, der mit dem Vermögen erwirtschaftet werden soll.

## NACHRANGDARLEHEN:

- Bei dem gegenständlichen partiarischen Nachrangdarlehen an die Green Finance Capital AG handelt es sich um eine unternehmerische Investition.
- Das Nachrangdarlehen ist mit bestimmten Risiken in Bezug auf das Merkmal der Nachrangigkeit verbunden. Der Darlehensgeber übernimmt mit der Nachrangigkeit eine Finanzierungsverantwortung für die Green Finance Capital AG und somit auch ein erhöhtes Risiko bei Insolvenz der Green Finance Capital AG. Die Nachrangigkeit bedeutet, dass Zahlungen an den DG erst dann geleistet werden, wenn die anderen – nicht nachrangigen – Gläubiger der Green Finance Capital AG vollständig befriedigt worden sind. Durch die Nachrangigkeit trägt der DG gegenüber den anderen nicht nachrangigen Gläubigern der Green Finance Capital AG ein erhöhtes Risiko sein Kapital und die Zinsen zu verlieren.
- Für das partiarische Nachrangdarlehen besteht kein der Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz. Eine individuelle Veräußerung des partiarischen Nachrangdarlehens ist daher nicht sichergestellt und gegebenenfalls mit finanziellen Einbußen verbunden; gleiches gilt für eine vorzeitige Kündigung.
- Der wirtschaftliche Verlauf der Green Finance Capital AG hängt von verschiedenen, in der Zukunft liegenden Ereignissen ab. Aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren ist eine konkrete Prognose über den wirtschaftlichen Verlauf der Green Finance Capital AG nicht möglich.
- Treten die vorgenommenen Annahmen und Planungen – aus welchem Grund auch immer – nicht ein, hat der DG die sich daraus ergebenden Nachteile mittelbar oder unmittelbar zu tragen, dies bedeutet, dass der DG insbesondere die von ihm eingesetzte Darlehenssumme zur Gänze verlieren kann. Der DG muss daher in der Lage sein, bei einer unerwartet negativen wirtschaftlichen Entwicklung der Green Finance Capital AG einen Totalverlust in Kauf zu nehmen.
- Ändern sich steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere die geltende Gesetzeslage und die Rechtsprechung der Höchstgerichte, kann dies nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Green Finance Capital AG, deren wirtschaftliche Entwicklung, sowie deren Zahlungsfähigkeit haben.
- Es wird dem DG ausdrücklich empfohlen, im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen der Gewährung eines partiarischen Nachrangdarlehens auf die persönliche Situation des DGs einen Wirtschaftstreuhänder, Steuerberater und/oder Rechtsanwalt beizuziehen.
- Dieses partiarische Nachrangdarlehen ist nicht empfehlenswert für Personen, die darauf angewiesen sind, sich jederzeit kurzfristig von einer gewählten Investition trennen zu können.

## Belehrung über Rücktrittsrechte

### Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz

(1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

- wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
- wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind,
- bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen

Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt,

- bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz oder dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegen, oder
- bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

(4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und 5 und Abs. 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 Z 1 bis 3 zu.

### Rücktrittsrecht gemäß § 3a Konsumentenschutzgesetz

(1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände sind

- die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
- die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
- die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
- die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bankverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

- er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
- der Ausschluss des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist,
- der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt oder
- der Vertrag dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegt.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

### Rücktrittsrecht nach dem Fern-Finanzdienstleistungsgesetz

Wird der Darlehensvertrag unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems des Unternehmers abgeschlossen (Fernabsatzvertrag im Sinne des § 3 Z 1 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz), so kann der Verbraucher gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

Bilanz in EUR  
per 31.12.2018  
Bezeichnung

Green Finance Capital AG

Seite: 1  
01.07.2019 / 16:58  
Total %

Währung Fremdwährung

**AKTIVEN****Umlaufvermögen**

Flüssige Mittel

1020 VPB EUR

33'747.19

Total Flüssige Mittel

33'747.19

Forderungen aus Lieferungen  
und Leistungen

1105 Debitoren EUR

41'800.00

Total Forderungen aus Lieferungen  
und Leistungen

41'800.00

Andere kurzfr. Forderungen

1200 Darl. Green Finance Group AG

345'000.00

1201 Darl. Green Finance Broker AG

73'000.00

Total Andere kurzfr. Forderungen

418'000.00

Aktive Rechnungsabgrenzung

1400 Transitorische Aktiven

7'420.06

Total Aktive Rechnungsabgrenzung

7'420.06

**Total Umlaufvermögen****500'967.25****Total AKTIVEN****500'967.25****PASSIVEN****Fremdkapital**

Andere kurzfr.

Verbindlichkeiten

2200 Nachrangdarlehen

443'412.23

Total Andere kurzfr.

443'412.23

Verbindlichkeiten

Passive Rechnungsabgrenzung

2301 Transitorische Passiven CHF

CHF

1'000.00

887.40

Total Passive Rechnungsabgrenzung

887.40

Bilanz in EUR  
per 31.12.2018

**Green Finance Capital AG**

Seite: 2  
01.07.2019 / 16:58

Bezeichnung Wahrung Fremdwahrung Total %

Ruckstellungen  
2600 Ruckstellungen Steuern CHF CHF 1'800.00 1'597.30  
Total Ruckstellungen 1'597.30

**Total Fremdkapital 445'896.93**

**Eigenkapital**

Kapital  
2800 Aktienkapital 50'000.00  
Total Kapital 50'000.00

**Total Eigenkapital 50'000.00**

**Gewinn 5'070.32**

**Total PASSIVEN 500'967.25**

## ERTRAG

### Beteiligungs- und Wertschriftenerfolg

Wertschriftenerfolg	
7000 Realisierter Erfolg	41'800.00
übrige Finanzanlagen	
Total Wertschriftenerfolg	41'800.00
<b>Total Beteiligungs- und Wertschriftenerfolg</b>	<b>41'800.00</b>
<b>Total ERTRAG</b>	<b>41'800.00</b>

## SONSTIGER BETRIEBSAUFWAND

### Sachversich., Abgaben, Gebühren, Bewilligungen

Abgaben, Gebühren, Bewilligungen	
6350 Abgaben und Gebühren	419.71
Total Abgaben, Gebühren, Bewilligungen	419.71
<b>Total Sachversich., Abgaben, Gebühren, Bewilligungen</b>	<b>419.71</b>

### Verwalt.- und Informatikaufwand

Verwaltungsaufwand	
6500 Allg. Büro- und Verwaltungsaufwand	9'864.20
6501 Rechts- und Beratungsaufwand	26'150.00
6502 Revisionsaufwand	887.40
Total Verwaltungsaufwand	36'901.60
<b>Total Verwalt.- und Informatikaufwand</b>	<b>36'901.60</b>

<b>Total SONSTIGER BETRIEBSAUFWAND</b>	<b>37'321.31</b>
<b>Betriebserfolg</b>	<b>4'478.69</b>

**NEBENERFOLG /  
AUSSERORDENTLICHER ERFOLG**

**Finanzerfolg**

Finanzaufwand

6800 Bankzinsen und Spesen

935.06

6810 Darlehenszinsen

5'296.07

Total Finanzaufwand

6'231.13

Finanzertrag

6860 Zinsertrag Darlehen

8'420.06

Total Finanzertrag

8'420.06

**Total Finanzerfolg**

**2'188.93**

**Total NEBENERFOLG /  
AUSSERORDENTLICHER ERFOLG**

**2'188.93**

**STEUERN**

**Steuern**

Direkte Steuern

8900 Ertragssteuern CHF

CHF

1'800.00

1'597.30

Total Direkte Steuern

1'597.30

**Total Steuern**

**1'597.30**

**Total STEUERN**

**1'597.30**

**Unternehmensgewinn**

**5'070.32**

**Gewinn**

**5'070.32**